

Sachbearbeitung	SO - Soziales
Datum	27.12.2024

Geschäftszeichen SO/ZV - Fachplanung Soziales

Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 29.01.2025 TOP

Behandlung öffentlich GD 021/25

Betreff: Vorstellung der Fachplanung in der Abteilung Soziales

Anlagen: -

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis nehmen.



Krämer, Andreas

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, OB, SP2, ZSD/HF	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein
Auswirkungen auf den Stellenplan: nein

1. Ausgangssituation

Die Fachplanung der Abteilung Soziales ist untergliedert in die Planungsbereiche:

- Jugendhilfe
- Altenhilfe
- Behindertenhilfe
- Arbeit, Wohnen und raumbezogene Angebote

Die **strategische Sozialplanung** des Fachbereichs Bildung und Soziales ist bei Frau Bürgermeisterin Iris Mann angesiedelt und bearbeitet abteilungsübergreifende Themen und Spezialthemen im Fachbereich und fungiert als Schnittstelle zu anderen Fachbereichen. Sie ist im engen Austausch mit den Abteilungen und berät und unterstützt diese nach Bedarf bei der Entwicklung von Konzepten, Projekten, Förderanträgen und Maßnahmen.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die Planungsbereiche der Fachplanung der Abteilung Soziales.

Als Instrument kommunaler Steuerung bildet die Fachplanung die Grundlage für kommunalpolitische Entscheidungen. Sie trägt dazu bei, fachliche Ziele für verschiedene sozialpolitische Felder zu erarbeiten und bei deren Umsetzung die vor Ort gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Hierfür analysieren die Fachplaner*innen die soziale Lage, stellen Bedarfe fest und planen die Daseinsvorsorge sowie soziale Infrastrukturen, wie z.B. Angebote, Dienstleistungen und Begegnungsorte.

Zu den Aufgaben der sozialen Fachplanung im engeren Sinne zählen alle Planungsprozesse, die darauf ausgerichtet sind, die soziale Lebenssituation und Teilhabe, den sozialen Ausgleich, sowie die Lebensqualität der Menschen im Planungsraum Stadt Ulm zu verbessern und die Ziele und Rechtsansprüche der Bürger*innen auf Grundlage der geltenden Sozialgesetze effizient und sachgerecht umzusetzen.

Gesellschaftliche Entwicklungen erfordern anpassungsfähige Planungsprozesse, um den komplexen Herausforderungen unserer Zeit gerecht zu werden.

Der Fachkräftemangel erschwert es zunehmend, den Bedarf in allen Arbeitsfeldern der Abteilung Soziales für alle Ulmer Bürger*innen zu decken. Der demografische Wandel lässt den Unterstützungsbedarf älterer Menschen stark ansteigen.

Steigende Fallzahlen, erweiterte Ansprüche und allgemeine Kostensteigerung bringen die Kommunen an ihre finanziellen Belastungsgrenzen. Ein modernes Planungsverständnis muss flexibel und entscheidungsstark sein, um auf die vielfältigen Anforderungen vorbereitet zu sein. Die Situation an vorhandenen Finanzmitteln und Personal erfordert eine Verwaltung, die gewichten und priorisieren kann und dem Gemeinderat Beschlussvorlagen vorlegt, in denen die Folgen getroffener Entscheidungen für alle Zielgruppen sichtbar werden. Mit Sicherheit können künftig nicht für alle neuen Bedarfslagen neue Angebote mit zusätzlichen Finanzmitteln geschaffen werden. Hierfür reichen die vorhandenen Personal- und Finanzressourcen nicht aus. Unterschiedliche Bedarfslagen in einen möglichst gerechten Ausgleich zu bringen, keine Zielgruppe zu benachteiligen und alle Gesetze zu beachten, wird immer schwerer für die Praktiker*innen wie die Planer*innen der Abteilung Soziales.

Angesichts dieser Herausforderungen und um die Bedingungen eines guten Lebens für alle zu gewährleisten, ist die Gestaltung einer Infra- und Versorgungsstruktur die zentrale Aufgabe der Kommune. Dies schließt Strukturen, Leistungen und Angebote für die Versorgung, Prävention und Teilhabe ein. Ziel muss es sein, die Selbstbestimmung benachteiligter Menschen und deren Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen sowie ihre Selbsthilfe zu stärken.

2. Vorstellung der Planungsbereiche

Die einzelnen Planungsbereiche sind darauf ausgerichtet, die soziale Lebenssituation und Teilhabe, den sozialen Ausgleich sowie die Lebensqualität der Menschen im Planungsraum zu verbessern und die Ziele und Rechtsansprüche der Sozialgesetze umzusetzen (vgl. § 17 SGB I).

2.1 Altenhilfe

§ 71 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII) beschreibt Strukturen, Leistungen und Angebote für ältere Menschen als Dreiklang im Sinne von

- Infrastrukturverantwortung,
- eines Beratungsauftrages,
- Leistungen im Einzelfall.

Diese sind eingebettet in ein bedarfs- und bedürfnisgerechtes sowie prozessorientiertes Gesamtkonzept für ein gelingendes Leben im Alter.

Diese Regelungen wurden durch das dritte Pflegestärkungsgesetz und das Bundesteilhabegesetz leicht modifiziert und ein Paradigmenwechsel von der Fürsorge hin zu einem differenzierten Altersbild eingeleitet.

So wurde die Vorschrift um die Begriffe Selbstbestimmung und Selbsthilfe erweitert. Außerdem wurde der wachsenden Bedeutung des gesellschaftlichen Engagements Rechnung getragen, indem "Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement" in der Rangfolge als erste Leistung der Altenhilfe genannt werden.

In § 71 SGB XII werden Ziele definiert, die mit der Altenhilfe verfolgt werden sollen. So soll die Altenhilfe dazu beitragen, "Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken." "Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen dieses Buches (SGB XII), den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und zur Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen."

Eine gelingende kommunale Altenhilfe erfordert ein Zusammenspiel aus bedarfsorientierter Planung, interdisziplinärer Zusammenarbeit und der aktiven Einbindung älterer Menschen. Nur durch eine Kombination aus strukturellen Maßnahmen, finanzieller Unterstützung und gesellschaftlichem Engagement kann den Herausforderungen erfolgreich begegnet werden. Die Kommunen spielen hierbei eine zentrale Rolle als Koordinatoren und Förderer lokaler Angebote.

Die Kommunale Pflegekonferenz mit Vertreter*innen der professionellen und ambulanten Altenpflege, den Nachbarschaftshilfen, des Pflegestützpunktes, des medizinischen Dienstes der Krankenkassen, des Seniorenrates, der Politik und der Altenhilfeplanung nimmt die verschiedenen Aspekte der Pflege in den Blick. Durch die unterschiedlichen Teilnehmenden sollen auf der jeweiligen Ebene die Themen in die Öffentlichkeit getragen und die Angebotslandschaft in der Altenhilfe vorangetrieben werden.

Ulm hat mit dem Seniorenrat, dem Generationentreff, den Stadtteilforen und den Stadtteilvereinen

sowie den vielen Begegnungsorten in den Quartieren gute Plattformen dafür geschaffen, dass ältere Menschen sich beteiligen.

Angesichts der auf die Stadtgesellschaft zukommenden Herausforderungen und den damit verbunden erforderlichen Anstrengungen spielen die Themenfelder Pflege und Versorgung noch eine zu geringe Rolle in Ulm.

Obwohl viele Gremien und Beteiligungsformate mit Menschen im Rentenalter besetzt sind, finden Themen der Altenhilfeplanung zu wenig Raum in diesen. Dies liegt an der Tabuisierung von Alter mit seinen Einschränkungen und Pflegeerfordernissen, der fehlenden Sichtbarkeit von Pflegearbeit und der Vernachlässigung des Themas in der Politik. Angesichts der Komplexität des vorhandenen Pflegenotstandes mit den darin enthaltenen ethischen und organisatorischen Fragestellungen werden notwendige Entscheidungen vertagt. Dies hat sich erneut auf Bundesebene durch die Verschiebung des Pflegekompetenzgesetzes und des Pflegeassistenzgesetzes in der Folge des Ampel-Bruchs gezeigt.

Die Altenhilfeplanerin wird daher zukünftig die raumbezogenen Dienste (Ressourcenmanagement, Stadtteilkoordination und Quartierssozialarbeit) noch stärker als Co-Planer*innen bei altersspezifischen Themenfeldern mit einbeziehen.

2.2 Arbeit, Wohnen, raumbezogene Angebote

• Arbeit: Kommunale Beschäftigungsförderung

Die Stadt Ulm initiiert Maßnahmen und Programme zur Verbesserung der Beschäftigungschancen und zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit. Benachteiligte Gruppen wie Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderung und Migrant*innen werden so besonders unterstützt. Durch die Schaffung von Arbeitsplätzen in sozialen Einrichtungen wird gleichzeitig die wirtschaftliche Lage und soziale Integration vor Ort gestärkt.

Ein Beispiel hierfür sind die Teilhabeplätze, die bei örtlichen sozialen Trägern und Stadtteilvereinen sowie innerhalb der Stadtverwaltung verortet sind (GD 426/23 Kommunale Beschäftigungsförderung)

• Wohnen: Bausteine der Wohnungsnotfallhilfe

Betroffenen soll in Ulm schnell und nachhaltig geholfen werden, um ihre Wohnsituation zu stabilisieren, Wohnraumverlust zu verhindern oder zu ermöglichen wieder selbständig zu wohnen. Im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe werden Hilfen im Rahmen der §§ 67 ff SGB XII (besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten) gewährt.

Im Rahmen der diesjährigen Wohnungsdebatte (GD 020/24) wurde "Die Verwaltung mit der Prüfung und Konzepterarbeitung kommunaler Handlungsmöglichkeiten für Zielgruppen mit Unterstützungsbedarf" beauftragt. Deren Erarbeitung findet in einem Spannungsfeld berechtigter Interessen unterschiedlicher Zielgruppen an dem knappen Gut "bezahlbarer Wohnraum" statt. Die Abteilung Soziales gewährt zahlreiche Angebote länger als nötig, weil Leistungsberechtigte Hilfen (weiterhin) in Anspruch nehmen müssen, da sie keine bezahlbare Wohnung finden können. So werden Träger von Hilfen in der Jugend- und Eingliederungshilfe zu Vermietern und Zielgruppen nehmen Leistungen nur deshalb in Anspruch, weil diese auch das Wohnen beinhalten. Wirksame Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln wird zunehmend schwieriger, weil fast jede Lösung für eine spezielle Zielgruppe Fragestellungen der Verteilungsgerechtigkeit und Zugeständnisse bei der Aktivierung prekärer Zielgruppen bedeuten. Dabei sind von den steigenden Mieten längst nicht mehr nur arme Bürger*innen betroffen. Alleinverdiener*innen, Familien und Studierende finden ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum.

Der angespannte Wohnungsmarkt führt zu einer ungleichen Verteilung von Wohnstandorten bestimmter sozialer Gruppen im Stadtraum. Die räumliche Konzentration sozialer Ungleichheit führt dazu, dass sich diese noch verstärken. Damit können Orte entstehen, die einerseits in Bezug

auf die Zusammensetzung der Bevölkerung sozial benachteiligt sind, andererseits durch ihre bauliche Struktur oder durch ihr "Image" zusätzlich sozial benachteiligen können. Dies wirkt sich direkt auf die Lebensgestaltung und auf die Fähigkeit der sozialen Integration der betroffenen Menschen und damit auf die Leistungsgewährung der Abteilung Soziales aus. So unterscheiden sich die Fallzahlen für die "Hilfen zur Erziehung" (HzE) in den fünf Sozialräumen und auch zwischen den Quartieren sehr.

Raumbezogener Planung als bereichsübergreifende Aufgabe kommt deshalb die Bedeutung zu, bereichsübergreifend zu gestalten und die Interessen der verschiedenen Zielgruppen in einen Ausgleich zu bringen. Die Arbeitsgrundlage der Abteilung Soziales mit den vielen Sozialgesetzbüchern fordert von den Fachplaner*innen ein ausgewogenes Eintreten für alle benachteiligten Bürger*innen.

• raumbezogene Angebote:

Mit dem Ressourcenmanagement, der Stadtteilkoordination, den Bürgerzentren, der Quartierssozialarbeit und den Quartierstreffs verfügen die Ulmer Bürger*innen über eine breite und vielfältige Angebotspalette. Alle diese Dienste gibt es in jedem der fünf Sozialräume. Durch deren Zusammenwirken entsteht ein gemeinsames Verständnis für ein ressourcenorientiertes Vorgehen vor Ort und im nahen Lebensumfeld der Menschen. Durch eine koordinierte Angebotsgestaltung können raumbezogene Angebote die soziale Integration und das Zusammenleben für alle verbessern.

Die Stadt Ulm und der Gemeinderat bekennen sich zu den raumbezogenen Angeboten. Dies zeigt sich unter anderem durch die bereits vor Jahren geschehene Entfristung des Ressourcenmanagements.

Eine ausreichende Finanzierung von Orten der Begegnung wird durch die Entwicklung der Ausgaben für den Ulmer Haushalt immer schwerer zu leisten. Dadurch steigt der Eigenanteil für die durchführenden Träger kontinuierlich an und diese stehen vor der Frage, ob der Betrieb unter diesen Bedingungen noch möglich ist. Stabile Anstellungsverhältnisse mit ausreichend hauptamtlichen Ressourcen sowie langfristige Planung durch eine Finanzierung des Aufwands bilden die Grundlage für den Betrieb. Nur so können die Fachkräfte vor Ort zu stabilen und verlässlichen Schlüsselpersonen werden, die Menschen als Besucher*innen und Ehrenamtliche binden und gewinnen.

2.3 Eingliederungshilfe

Die Fachplanung in der Behindertenhilfe trägt im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags nach §§ 95, 96 SGB IX Sorge dafür, dass die Angebotslandschaft für Menschen mit Behinderung in Ulm passgenau die Bedarfe von Menschen mit Behinderung abbildet und die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen.

Diese Planung berücksichtigt alle Aspekte des Lebens, darunter:

- Wohnen,
- Bildung,
- Beschäftigung,
- Gesundheit und
- Freizeit.

Vorhandene Angebote werden stetig weiterentwickelt, um die bedarfsgerechte selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen, deren Lebensqualität zu verbessern und umfassende Möglichkeiten der Beteiligung zu schaffen. Dabei wird auf die spezifischen Bedürfnisse und Barrieren von Menschen mit Behinderungen eingegangen, um eine inklusive Gesellschaft zu fördern.

Ein zentraler Aspekt ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderung selbst. Durch ihre aktive

Einbindung in den Planungsprozess können ihre Perspektiven und Erfahrungen direkt in die Gestaltung von Maßnahmen einfließen. Dies stellt sicher, dass die entwickelten Lösungen tatsächlich den Bedürfnissen entsprechen und nicht an der Lebensrealität der Betroffenen vorbeigehen.

Durch das Bundesteilhabegesetz und den Landesrahmenvertrag in Baden-Württemberg ergeben sich eine Vielzahl neuer Verfahren und Regelungen in der Praxis der Eingliederungshilfe. Neue Leistungsarten sind entstanden und die Hilfen können flexibler, individueller und im Nahfeld der Menschen erbracht werden. Die bereits prognostizierte Kostensteigerung (GD 364/24 "Aktuelle Entwicklungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen") erfordert neue Instrumente zur Überprüfung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und fordert die Verwaltung neben den mit der Umsetzung des neuen Gesetzes verbundenen Aufgaben noch zusätzlich heraus. Viele Barrieren für Menschen mit Behinderung lassen sich nicht durch Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe beseitigen. Diese entstehen durch die Bilder über Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft und fehlenden Anstrengungen aller zu einem Abbau solcher Hürden. Die Fachkräfte der Eingliederungshilfe tun viel für eine Ermächtigung und Beteiligung, besonders im Bereich der psychischen und geistigen Behinderungen. Hier sind die betroffenen Menschen noch häufig mit Vorurteilen sowie einem sorgenden und beschützenden Fürsorgeverständnis konfrontiert, das die Gefahr birgt, dass diese unter ihren Möglichkeiten bleiben. Die kommenden Jahre mit der neuen Art der Planung in den Hilfeverläufen werden zeigen, ob und wie es gelingt, dass diese Bürger*innen besser beteiligt, gefordert und mitgenommen werden.

2.4 Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den gesetzlichen Auftrag, "positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen" (§ 1 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII). Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass es ein bedarfsgerechtes, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot an Hilfen für junge Menschen und ihre Familien gibt.

Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII ist damit das zentrale Steuerungsinstrument, um diesem Auftrag nachzukommen und eine zukunftsgerichtete (Weiter)-Entwicklung in der kommunalen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien zu gewährleisten.

Die Abteilung Soziales der Stadt Ulm als örtlicher und damit auch öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat die Pflicht, diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Adressat*innen und Einbezug der Träger der freien Jugendhilfe sollen die erforderlichen und geeigneten Angebote und Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Hierzu soll die Jugendhilfeplanung die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII anstreben. Die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung, mit Vertreter*innen von Einrichtungen und Diensten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bildet die zentrale Steuerungsgruppe für eine an den Bedürfnissen ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Ulm. Ihr kommt damit ein qualitativer und quantitativer Gestaltungsauftrag zu. Die Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung orientiert sich dabei an bestimmten Dimensionen, wie z.B. die Berücksichtigung prekärer Lebenslagen von Familien, die Dezentralisierung von Angeboten sowie die frühzeitige Beteiligung freier Jugendhilfeträger. Durch das 2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wird die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung als ein Qualitätsmerkmal benannt und ist demnach in der Kinder- und Jugendhilfelandschaft umzusetzen.

In der Jugendhilfe wie in der Eingliederungshilfe wird es zunehmend schwer, die bestehenden Bedarfe insbesondere im Bereich der Wohngruppen zu decken. Kinder und Jugendliche mit herausforderndem Verhalten finden zunehmend keine Wohngruppen, denen es gelingt, einen stabilen und sicheren Platz für diese zu gestalten. Das Landesjugendamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)) ist dabei, eine Erhebung auf Landesebene durchzuführen, wo welche Einrichtungen fehlen. Hierüber wird eine Vertreterin des KVJS im Herbst

2025 im Fachbereichsausschuss berichten.

Es fehlt nicht nur an der Gesamtzahl von Plätzen, sondern auch an Spezialangeboten für Kinder und Jugendliche mit bestimmten Verhaltensweisen und solche mit beschützendem Charakter. Schreitet diese Entwicklung weiter voran, wird eine regionale oder landesweite Belegungssteuerung erforderlich.

3. Planungsverständnis in der Abteilung Soziales

Die integrierte Planung ermöglicht es, die örtlichen Planungsprozesse in Bezug auf sozialpolitische Themen aus der Abteilung Soziales heraus und mit der strategischen Sozialplanung zusammen weiterzuentwickeln. Sie hat zum Ziel, soziale Daseinsvorsorge sozialraumorientiert zu verbessern, Teilhabechancen zu erhöhen und somit zu gleichwertigen Lebensverhältnissen vor Ort beizutragen. Sie orientiert sich hierbei an den Zielen des Fachbereichs Bildung und Soziales, deren weiterentwickelte Version in der GD 193/23 vorgestellt wurden. In vielen Arbeitsbereichen der Abteilung Soziales münden diese Fachbereichsziele in Teilziele für anstehende Entwicklungen. Zuletzt wurde dies für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Bereich der Inklusion im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen beschrieben (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG).

Die Bedarfe und Angebote verschiedener Lebenslagen können abgeglichen, die Passgenauigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen verbessert werden. Synergieeffekte werden genutzt und Doppelangebote vermieden. Dadurch können die Ressourcen gezielt dort eingesetzt werden, wo ein besonderer Bedarf besteht.

Die integrierte Planung ist ein **kooperativer** Prozess, in dem sich verschiedene Fachplanungen vernetzten. Die Planungen bleiben eigenständig erhalten, werden jedoch im Sinne der ganzheitlichen Planung inhaltlich und strukturell verbunden.

Integrierte Planung ist:

- transparent,
- prozesshaft,
- beteiligungsorientiert sowie
- bereichs- und zielgruppenübergreifend.

Weiter garantiert die Beteiligung aller relevanten Akteur*innen sowie der Bürger*innen eine bedarfsgerechte und ressourcenorientierte Gestaltung des "Sozialen" in der Kommune. Ebenso sind Beteiligungsprozesse unter den Fachplanungen abzustimmen und vorausschauend zu koordinieren.

In der Praxis findet dies bereits Anwendung in Form der sog. Fallunspezifischen Arbeit (FuA). Denn hier kann eine Bedarfsmeldung aller Akteur*innen im Sozialraum erfolgen. Über einen Projektantrag werden Ideen unter Berücksichtigung verschiedener Interessenslagen im Sozialraum eingebracht, wie z.B.

- Förderung des Miteinanders im Quartier,
- Entgegenwirken von Einsamkeit oder
- Förderung von Teilhabe.

Die Projektidee wird mit der jeweiligen Fachplaner*in bezüglich des Bedarfs abgestimmt. Die jeweilige Fachplaner*in bezieht die anderen Fachplaner*innen mit ein, um Parallelstrukturen zu vermeiden und o.g. Interessenslagen sicherzustellen.

Darüber hinaus wird bei Planungen für Projekte und Angebote zukünftig noch stärker auf die Beteiligung von Schlüsselpersonen im Sozialraum geachtet, z.B. durch Formate wie Quartiersgespräche oder die Foren im Sozialraum.

Aus planerischer Perspektive ist es wichtig, die Ulmer Bürgerschaft zu beteiligen. Bereits in der GD 374/23 wurde die Beteiligung von Ulmer Bürger*innen näher beschrieben.

Die Beteiligungsorientierung ist ein zentrales Anliegen der Planer*innen. In den Planungsprozessen werden die Zielgruppen beteiligt. Beteiligungsorientierte Planung fördert nicht nur eine stärkere Identifikation der Menschen mit ihrem Lebensraum, sondern schafft auch nachhaltigere und besser akzeptierte Lösungen. Die Beteiligung aller relevanten Akteur*innen sowie Bürger*innen garantiert zudem eine bedarfsgerechte und ressourcenorientierte Gestaltung der sozialen Angebotslandschaft in der Stadt Ulm.

4. Herausforderungen in der (integrierten) Planung

Beteiligung an der Bedarfsermittlung:

Ein bedeutender Bestandteil der integrierten Planung in Projekten und Angeboten sind die unterschiedlichen Perspektiven der beteiligten Akteur*innen. Alle Beteiligungsformen wie Befragungen oder Gremien stehen vor der Herausforderung möglichst viele Bürger*innen zu erreichen. Die so erreichten Institutionen und Schlüsselpersonen bewerten jedoch die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Themen sehr unterschiedlich. Die dadurch erforderlichen Aushandlungsprozesse sind für den Erfolg wichtig, verlangsamen aber das Umsetzungstempo und erschweren ein koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten.

Gerade Fragen der Verteilung von Leistungen, der Wirksamkeit von Maßnahmen und der Regeln des Zusammenlebens werden kontrovers diskutiert. Die Suche nach Kompromissen führt dazu, dass Zwischenlösungen lange Bestand haben oder dass disruptive oder einschneidende Maßnahmen selten Mehrheiten finden.

Beteiligung an der Maßnahmenplanung:

Vielfach werden neue Angebote für neue Zielgruppen entwickelt, damit die bestehenden Systeme sich nicht verändern (müssen). Planung muss deshalb immer mit einbeziehen, wie repräsentativ die Beteiligung ist und ob die getroffenen Entscheidungen auch die Interessen der Mehrheit und der Zielgruppe spiegeln. Spezialisierte und exklusive Maßnahmen haben zwar Vorteile bei der Passgenauigkeit zum Problem / Rechtsanspruch, können aber die Zielgruppe ungewollt stigmatisieren oder gesellschaftlich ausgrenzen. Deshalb sind zum Beispiel die Anstrengungen in der Inklusion so bedeutsam, weil sich hier die Regelsysteme verändern und nicht für jede Assistenz ein exklusives neues Angebot entwickelt wird. Die betroffenen Fachkräfte in den Regelsystemen sehen berechtigterweise die Grenzen ihrer Systeme und Belastung und vertreten deshalb häufig die Position, dass abweichendes Verhalten besser außerhalb ihrer Regeleinrichtung betreut, begleitet und versorgt wird.

Beteiligte an der Beteiligung:

Beteiligungsformate wie die Ulmer raumbezogenen Gremien arbeiten aktiv und erfolgreich zu unterschiedlichen Themen. Sie bilden jedoch nicht den Querschnitt der Bevölkerung eines Sozialraumes ab, da sich nicht alle Gruppierungen gleichermaßen in diesen engagieren. Dadurch werden auch vorwiegend die Interessen der dort Anwesenden vertreten. Marginalisierte und randständige Gruppen sind in diesen Gremien oft unterrepräsentiert.

Hier ist die Planungsarbeit der Abteilung Soziales gefordert, deren Interessen auf der Grundlage entsprechender Leistungsansprüche der Sozialgesetzbücher durchzusetzen. Ein Beispiel:

Im § 1 Åbs. 5 SGB VIII steht: die Jugendhilfe soll dazu beitragen ... "positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen". Deshalb fokussiert Jugendhilfeplanung nicht nur die Angebote der Hilfen zur Erziehung, bei denen bereits ein Anspruch auf Leistung vorliegt, weil der sog. "erzieherische Bedarf" / das Problem oder die Familienkrise bereits bestehen. Agile präventive und flexible Planung setzt darauf, die Spielräume und Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen so zu gestalten, dass es gar nicht erst zum Hilfebedarf im Einzelfall kommt.

Beteiligungsorientierte aktivierende Planung:

Künftig sehen die Planer*innen der Abteilung ihre Aufgabe noch mehr darin, bestehende Gremien zu den - aus ihrer Sicht - anstehenden Themen zu informieren, zu aktivieren und Planungsprozesse zu beschleunigen.

Dies bedeutet konkret:

- Die Fallteams in den Sozialräumen, in denen Hilfen vereinbart werden, erhalten Ideen, Anstöße und Freiräume für mutige, flexible und alltagsintegrierte Maßnahmen in der Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe.
- An die Stadtteilforen und andere Gremien im Gemeinwesen werden Themen adressiert, die aus der Perspektive benachteiligter Gruppen bedeutsam sind. So wird die Debatte in der Stadtgesellschaft vielfältiger, indem nicht einige wenige Themen im Vordergrund bleiben.
- Der Planungszeitraum für die Weiterentwicklung von Angeboten wird verkürzt durch einfachere Verfahren in der Leistungs- und Entgeltsystematik, effizientere verwaltungsinterne Abstimmungen und kurze aussagekräftige Gemeinderatsdrucksachen.

Begrenzte Projektdauer:

Die Projekte, die durch Landesmittel finanziert werden, bilden eine gute Möglichkeit, die Angebotslandschaft weiter zu entwickeln. Sie haben aber einen engen Zeitrahmen, sodass es eine Herausforderung für die Planung ist, geeignete Fachkräfte für die Umsetzung zu gewinnen. Projekte sind darauf ausgelegt, ein definiertes Ende zu haben, was allen Beteiligten nicht immer leichtfällt. Manche Projektbeteiligte finden kein Ende im Projektvorhaben, weil sie ständig neue Verbesserungen hinzufügen oder trotz erreichten Zielen am Projektvorhaben festhalten. Auch die zuständigen Trägerverantwortlichen und Mitglieder des Gemeinderates nennen Gründe für eine Fortführung. Eine klare Definition von Zielen und Erfolgskriterien ist notwendig, um den vereinbarten Projektabschluss nicht vor Ablauf in Frage zu stellen. Zudem sind geförderte Projekte mit begrenzten finanziellen Mitteln ausgestattet, sodass bereits im Projektverlauf eine mögliche Anschlussfinanzierung oder Abwicklung der Projekte berücksichtigt werden muss.

Die beispielhaft genannten Herausforderungen zeigen die Komplexität an Planungsprozessen. Die verschiedenen Planungsbereiche stehen jedoch nicht nur vor strukturellen Herausforderungen, sondern sind auch mit gestiegenen inhaltlichen Anforderungen konfrontiert. Themen wie soziale Ungleichheit, demografischer Wandel sowie Flucht und Migration betreffen mehrere Lebensbereiche und überschreiten oft die Zuständigkeit einzelner Fachplanungsbereiche wie Jugendhilfe, Altenhilfe oder Behindertenhilfe. Dies erfordert integrierte Planungsansätze.

5. Ausblick

Ein wichtiger erster Schritt in der bedarfsgerechteren Planung ist die noch engere Verzahnung der Fachplaner*innen mit der strategischen Sozialplanung sowie die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Stadtverwaltung, z.B. mit den Abteilungen "Bildung und Sport (BS)" und "Kindertagesbetreuung in Ulm (KITA)" sowie der Bauverwaltung.

Die Fachplaner*innen kommen in ihren Themenfeldern angesichts der Komplexität und Reichweite vieler Herausforderungen an ihre Grenzen. Sie müssen integriert im Sinne der Kooperation und Beteiligung mit dem Blick über die eigene Zielgruppe hinaus planen, um auf die dynamischen und vielfältigen Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft zu reagieren.

Insbesondere durch aktuelle Gesundheitskrisen, zuletzt die Corona Pandemie wurde deutlich, dass Gesundheit und Resilienz weitere wichtige Querschnittsthemen in der Planung sind.

Eine weitere Folge von begrenzten Ressourcen ist die genaue Überprüfung von Projektanträgen hinsichtlich deren Zielsetzung sowie die Drittmittelakquise. Dazu gehört auch eine umfassende

Bedarfs- und Bestandsanalyse, um Doppelstrukturen und damit Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Eine angespannte Haushaltssituation beeinflusst die Gestaltung und Ausrichtung von Angeboten und Maßnahmen. Finanzielle Engpässe führen unfreiwillig dazu, dass weniger präventiv geplant werden kann, weil die vorhandenen Ressourcen der Stadtverwaltung mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben voll ausgelastet sind.

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten steigen die Ausgaben der Abteilung Soziales und gleichzeitig sind alle städtischen Abteilungen gleichermaßen aufgefordert, notwendige Einsparungen vorzunehmen. Bei künftigen Konsolidierungsmaßnahmen sollte sich der Gemeinderat in Krisenzeiten dafür entscheiden, mehr in Prävention und den sozialen Ausgleich zu investieren. So entstehen weniger Investitionsschulden und die so mitgenommenen benachteiligten Gruppen tragen ihren Teil zur Stadtgesellschaft auf der Grundlage ihres Bildungs- und Teilhabe-Erfolges bei.